

Trennungsentschädigung

Trennungsentschädigung wird z.B. anlässlich einer Abordnung, Versetzung oder der Teilnahme an einer auswärtigen Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung gewährt.

Rechtsgrundlage ist die Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) des Landes NRW.

Trennungsentschädigung bei auswärtigem Verbleib (§ 3 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 3 TEVO)

- Trennungsreisegeld (max. für 14 Tage) 44 Euro
- Trennungstagegeld Nr. 1 14 Euro
- Trennungstagegeld Nr. 2 9 Euro
- Trennungstagegeld Nr. 3 7 Euro

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende erhalten 75 v.H. der vorgenannten Reise- und Tagegeldsätze (§ 7 Abs. 1 TEVO).

Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum WO (§ 6 Abs. 3 TEVO)

- Fahrtkostenerstattung für öffentliche Verkehrsmittel
- bei Vorliegen triftiger Gründe für die Benutzung eines eigenen Kfz
 - WE privates Kfz 22 Cent
 - WE zweirädriges Kfz 12 Cent
 - Mitnahmeentschädigung 2 Cent

Verpflegungszuschuss (nur bei täglicher Rückkehr zum Wohnort - § 6 Abs. 2 TEVO)

- Abwesenheit von mehr als 11 Stunden 2 Euro

Höchstbetragsberechnung (§ 6 Abs. 6 TEVO)

Bei Trennungsentschädigungs-Empfängern, die täglich an den Wohnort zurückkehren erfolgt eine Vergleichsberechnung. Die entstehenden Fahrtkosten und der Verpflegungszuschuss dürfen insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der in demselben Zeitraum unter Berücksichtigung der Kürzungs- und Ermäßigungsvorschriften als Trennungsentschädigung für den Verbleib am Dienort zustünde.

Wichtig!

§ 10 Abs. 1 TEVO Verjährung

Die Ausschlussfrist beträgt 6 Monate mit Ablauf des Kalendermonats für den die Trennungsentschädigung zusteht.